

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: an die
Schulen in freier Trägerschaft

Anpassung des Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung in Schulen und Kitas - neue SchulKitaCoVO

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

wie bereits mit Schreiben vom 29. März 2021 angekündigt, erhalten Sie beigefügt die ab dem 4. April 2022 geltende Anpassung des Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung in Schulen und Kitas mit der Bitte um Beachtung.

Wesentlich ist die Beendigung der Pflicht der Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Meldung von positiven Antigenschnelltests an die Gesundheitsämter. Stattdessen ist seitens Schule und Kita ein Nachweis über die positive Testung (als Voraussetzung für einen PCR-Test bzw. für die Eltern zur Geltendmachung evtl. bestehender Entschädigungsansprüche) auszustellen. Ich bitte Sie aber, Infektionen, soweit sie bei schulischen Testungen oder darüber hinaus festgestellt wurden, weiterhin über das Schulportal zu erfassen und zu melden.

Der Nachweis muss Name des Schülers, Tag der Testung, Name der Schule und den Schulstempel enthalten. Hierfür ist das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die meisten Gesundheitsämter die Verfahrensweisen bei der Absonderung von positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen ab dem 28. März 2022 angepasst haben und in der Regel keine individuellen Bescheide oder Informationen an die positiv getesteten Personen oder Kontaktpersonen versenden. Das bedeutet, dass als Nachweis der Absonderung allein der PCR-Testnachweis bzw. der vorherige Test in der Schule dient. Seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wurde ein sog. Quarantänerechner zur Verfügung gestellt, um Absonderungszeiten eigenständig ausrechnen zu können. Darüber hinaus weise ich schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass nunmehr auch das Robert-Koch-Institut eine Verkürzung der Quarantänezeiten auf fünf Tage vorschlägt. Sobald die entsprechenden Regelungen durch die Gesundheitsministerien von Bund und Ländern abschließend vorliegen, werde ich Sie hierzu informieren.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Martin Böhringer

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67312
Telefax +49 351 564-67009

martin.boehringer@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-5012/51/3

Dresden, 31. März 2022



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

Auf Bitte des SMS ergeht des Weiteren der klarstellende Hinweis, dass auch vollständig geimpfte oder geimpfte plus genesene Kinder von 5 bis 11 Jahren aufgrund der fehlenden Empfehlung zur Booster-Impfung unbegrenzt von der Quarantäne ausgenommen sind.

Schließlich erhalten Sie beigelegt die Textfassung der SchulKitaCoVO in der ab 3. April 2022 geltenden Fassung. Wie bereits in vorgenanntem Schreiben vom 29. März 2022 erwähnt, entfällt ab Montag die Maskenpflicht vollständig; die Verpflichtung zu zweimaligen anlasslosen Tests in den Schulen wird bis zum Beginn der Osterferien fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Béla Bélafi
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen

Anlagen:

- Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22, gültig ab 4. April 2022
- Infoblatt zur Absonderung in Sachsen, gültig ab 24. Januar 2022, aktualisiert am 8. und 28. März 2022
- Formular zur Bestätigung eines positiven Tests durch Schule und Kita
- Quarantänerechner des SMS (als Excel-Datei)
- SchulKitaCoVO vom 30. März 2022 (gültig ab 3. April 2022)